



# Amtsblatt

## für den Landkreis Elbe-Elster

erscheint als Beilage zum Kreisanzeiger für den Landkreis Elbe-Elster

### Amtliche Bekanntmachungen des Landkreises Elbe-Elster

#### Sitzungsplan für den Zeitraum 19. Dezember 2013 bis 29. Januar 2014

**Die Sitzungen des Kreistages des Landkreises Elbe-Elster und seiner Ausschüsse finden zu folgenden Terminen statt:**

**27. Januar 2014 Ausschuss für Bildung,  
Kultur und Soziales**

Ort: Landkreis Elbe-Elster -  
Sitzungszimmer 137a  
Ludwig-Jahn-Straße 2,  
04916 Herzberg (Elster)

Beginn: 17:00 Uhr

**28. Januar 2014 Unterausschuss Jugendhilfeplanung**

Ort: Landkreis Elbe-Elster -  
Sitzungszimmer 137  
Ludwig-Jahn-Straße 2,  
04916 Herzberg (Elster)

Beginn: 17:00 Uhr

*(Änderungen bleiben vorbehalten)*

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an das Kreistagsbüro unter der Telefonnummer 03535 46-1212. Die Tagesordnung zu den Sitzungen entnehmen Sie bitte dem Internet unter [www.landkreis-elbe-elster.de](http://www.landkreis-elbe-elster.de) Rubrik Verwaltung Online; Kreistag/Kalender.

#### Veröffentlichung der in der 27. Sitzung des Kreisausschusses am 18.11.2013 gefassten Beschlüsse bzw. des wesentlichen Inhalts der gefassten Beschlüsse

**B) in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse**

**Beschluss Nr. 683/2013 Nachträgliche Genehmigung eines Grundstückskaufvertrages**

**Beschluss:**

Der Kreisausschuss genehmigt den Verkauf des kreislichen Grundstücks in Oschätzchen, Flur 3, Flurstück 202, vom 08.11.2013 vor der Notarin Birgit Graefling.

#### Gebührensatzung des Landkreises Elbe-Elster für den Rettungsdienst und qualifizierten Krankentransport vom 02. Dezember 2013

Aufgrund der §§ 3, 28 Abs. 2 Ziff. 9, 131 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286), des § 17 Abs. 1 des Gesetzes über den Rettungsdienst im Land Brandenburg vom 14. Juli 2008 (GVBl. I S. 186), i. V. m.

§§ 2, 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg i. d. F. der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I S. 174), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. Oktober 2008 (GVBl. I S. 218), hat der Kreistag des Landkreises Elbe-Elster in seiner Sitzung vom 02. Dezember 2013 mit Beschluss Nr. 692/2013 folgende Satzung beschlossen.

#### § 1

##### Gebührenerhebung

(1) Der Landkreis Elbe-Elster erhebt für die Inanspruchnahme von Leistungen des Rettungsdienstes Benutzungsgebühren nach Maßgabe dieser Satzung.

(2) Wesentliche Bestandteile des Rettungsdienstes sind der Notarzdienst, die Regionalleitstelle Lausitz und die Rettungswachen in Herzberg, Finsterwalde, Bad Liebenwerda, Elsterwerda, Weinberge, Großthiemig, Doberlug-Kirchhain, Uebigau, Sonnenwalde, und Werchau, samt der personellen und sächlichen Ausstattung und einschließlich der vorgehaltenen Rettungsdienstfahrzeuge und Ausrüstungen, sowie die allgemeine Verwaltung des Eigenbetriebes Rettungsdienst des Landkreises Elbe-Elster. Die Gebühren entstehen

1. Bei dem Einsatz eines Krankentransportwagens (KTW) oder eines Rettungswagens (RTW) oder eines Notarztwagens (NAW) mit dem Transport.
2. Mit der Inanspruchnahme eines Notarzteinsatzfahrzeuges (NEF) und eines Notarztes im Sinne des § 3 Abs. 1 BbgRettG.
3. Im Falle des Missbrauchs (§ 3 Nr. 3 der Satzung) mit dem durch die Leitstelle angeordneten Ausrücken der Einsatzfahrzeuge.

#### § 2

##### Gebührenmaßstab, Gebührensätze

(1) Die Gebühr wird für die

- Inanspruchnahme eines Einsatzfahrzeuges nach Art des Einsatzes
  - Inanspruchnahme eines Notarztes
- pauschal erhoben. Hierneben wird eine Gebühr für die von dem Einsatzfahrzeug einsatzbedingt zurückgelegte Strecke je angefangenem Kilometer erhoben. Erfolgt der Einsatz für mehrere Gebührenschuldner, wird die Gebühr anteilig erhoben.
- (2) Es bestehen die folgenden Gebührensätze:

1. Für die Inanspruchnahme
  - eines Rettungswagens für die Notfallrettung 647,80 €
  - eines Notarzt-Einsatzfahrzeuges 251,70 €
  - eines Notarztes 266,00 €
  - eines Notarztwagens 913,80 €
  - eines Krankentransportwagens für den Krankentransport 232,20 €
2. Für die von dem Rettungsdienstfahrzeug einsatzbedingt zurückgelegte Wegstrecke
  - je angefangenem Kilometer 0,41 €

### § 3 Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist

1. Die mit Mitteln des Rettungsdienstes transportierte Person für die Inanspruchnahme des Krankentransportwagens (KTW) oder des Rettungswagens (RTW) oder des Notarztwagens (NAW).
2. Der von einem Notarzt behandelte Notfallpatient für den Einsatz des Notarztes und des Notarzteinsatzfahrzeuges (NEF), auch im Falle einer erfolglosen Reanimation oder Todesfeststellung.
3. Die Person, die den Rettungsdienst für sich oder einen Dritten anfordert, obwohl sie weiß oder wissen muss, dass ein rechtfertigender Notfall nicht vorliegt (Missbrauch).

### § 4

#### Festsetzung und Fälligkeit der Gebühren, Abrechnung mit Krankenkassen

(1) Die Gebühren werden dem Gebührenschuldner gegenüber durch schriftlichen Bescheid festgesetzt. Sie werden 14 Tage nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

(2) Einer Krankenkasse kann die Möglichkeit der Zahlung der Gebühren für ihre Versicherten eingeräumt werden, sofern sie sich gegenüber dem Landkreis Elbe-Elster vorab generell zur vollständigen Zahlung der Gebühren für ihre Versicherten bereit erklärt.

(3) Lehnt eine Krankenkasse die Zahlung der Gebühren ihrer Versicherten ganz oder teilweise prinzipiell ab, unterbleibt die Abrechnung nach Absatz 2 mit ihr insoweit, und die Gebührenbescheide ergehen gemäß Absatz 1 an die Gebührenschuldner.

### § 5

#### In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2014 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über den Rettungsdienst und qualifizierten Krankentransport vom 04. Dezember 2012 außer Kraft.

Herzberg (Elster), 02. Dezember 2013

*Christian Heinrich-Jaschinski*

Landrat

## Eigenbetrieb Rettungsdienst des Landkreises Elbe-Elster

### Festsetzungen nach 14 Abs. 1 Nr. 1 EigV für das Wirtschaftsjahr 2014

Aufgrund des § 7 Nr. 3 und des § 14 Abs. 1 der Eigenbetriebsverordnung hat der Kreistag durch Beschluss vom 2. Dezember 2013 den Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2012 festgestellt:

#### 1. Es betragen

##### 1.1. im Erfolgsplan

|                   |            |
|-------------------|------------|
| die Erträge       | 8.996 TEUR |
| die Aufwendungen  | 8.927 TEUR |
| der Jahresgewinn  | 69 TEUR    |
| der Jahresverlust | ..... TEUR |

##### 1.2. im Finanzplan

|  |          |
|--|----------|
| Mittelabfluss aus laufender Geschäftstätigkeit | 315 TEUR |
| Mittelabfluss aus Investitionstätigkeit        | 980 TEUR |
| Mittelabfluss aus Finanztätigkeit              | 56 TEUR  |

#### 2. Es werden festgesetzt

2.1. der Gesamtbetrag der Kredite auf 0 TEUR

2.2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf 0 TEUR

Herzberg, 3. Dezember 2013  
Ort, Datum

*Christian Heinrich-Jaschinski*  
Landrat

Der Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes Rettungsdienst des Landkreises Elbe-Elster liegt im Büro des Landrates/Beteiligungscontrolling im Verwaltungsgebäude der Kreisverwaltung des Landkreises Elbe-Elster, Ludwig-Jahn-Straße 2, 04916 Herzberg, Zimmer E/014 während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht aus.

## Veröffentlichung der in der 26. Sitzung des Kreistages des Landkreises Elbe-Elster am 02.12.2013 gefassten Beschlüsse bzw. des wesentlichen Inhalts der gefassten Beschlüsse

### A) in öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse

**Beschluss Nr. 682/2013**

„Leitbild Bildung“ für den Landkreis Elbe-Elster

#### Beschluss:

Der Kreistag beschließt das „Leitbild Bildung“ für den Landkreis Elbe-Elster.

**Beschluss Nr. 690/2013**

**Bestellung der stellvertretenden Mitglieder der Trägerversammlung**

#### Beschluss:

1. Der Kreistag beruft die Stellvertreter für die Trägerversammlung der gemeinsamen Einrichtung „JobCenter Elbe-Elster“, Herr Steffen Voigt und Frau Elisabeth Erves, aus dieser Funktion ab.

2. Der Kreistag beruft zu Stellvertretern für die Trägerversammlung der gemeinsamen Einrichtung „JobCenter Elbe-Elster“ Frau Marina Beyer und Herrn Mirko Bormann.

Damit ergibt sich für die Stellvertretung in der Trägerversammlung folgende Reihenfolge:

1. Herr Peter Hans
2. Frau Marina Beyer
3. Herr Mirko Bormann
4. Herr Dirk Gebhard

**Beschluss Nr. 687/2013**

**Entgeltordnung des Landkreises Elbe-Elster für die Inanspruchnahme von Leistungen des Gesundheitsamtes als freiwillige Selbstverwaltungsaufgaben**

#### Beschluss:

Der Kreistag beschließt die „Entgeltordnung des Landkreises Elbe-Elster für die Inanspruchnahme von Leistungen des Gesundheitsamtes als freiwillige Selbstverwaltungsaufgaben“.

(Siehe gesonderte Bekanntmachung)

**Beschluss Nr. 707/2013**

**Neubesetzung eines Sitzes im Ausschuss für Familie, Soziales und Gesundheit (stellvertretendes Mitglied)**

#### Beschluss:

Der Kreistag stellt folgende Besetzung im Ausschuss für Familie, Soziales und Gesundheit fest:

Herr **Kurt Herrmann** als stellvertretendes stimmberechtigtes Mitglied (anstelle des bisherigen stellvertretenden stimmberechtigten Mitgliedes Herrn Dr. Erhard Wolf)

**Beschluss Nr. 688/2013**

**Bestellung eines Kreiswahlleiters und seiner Stellvertreterin**

#### Beschluss:

Der Kreistag beruft Herrn Dirk Gebhard als Kreiswahlleiter und Frau Anett Heppner als stellvertretende Kreiswahlleiterin für die Kommunalwahl 2014.

**Beschluss Nr. 689/2013**

**Zahl und Abgrenzung der Wahlkreise im Landkreis Elbe-Elster für die Kreistagswahl 2014**

#### Beschluss:

Der Kreistag beschließt:

Der Landkreis Elbe-Elster wird für die nächste Wahl zum Kreistag in folgende Wahlkreise eingeteilt:

Wahlkreis I:

Stadt Herzberg (Elster), Stadt Schönewalde, Stadt Falkenberg/Elster, Amt Schlieben, Stadt Uebigau-Wahrenbrück

Wahlkreis II:

Stadt Bad Liebenwerda, Stadt Mühlberg/Elbe, Gemeinde Röderland, Stadt Elsterwerda, Amt Plessa, Amt Schradenland

Wahlkreis III:

Stadt Doberlug-Kirchhain, Stadt Finsterwalde, Stadt Sonnewalde, Amt Kleine Elster (Niederlausitz), Amt Elsterland

**Beschluss Nr. 686/2013-1****Mittelfreigabe für die Weiterführung der Sanierung des Gärtnerhauses (2. Alternative)****Beschluss:**

Der mit Beschluss Nr. 623/2013-1 erteilte Sperrvermerk in der Haushaltsstelle 217 1101, Maßnahme GA/160042 (Sanierung Gärtnerhaus Elsterwerda) für die Jahre 2013 und 2014 wird aufgehoben.

Die Sanierung des Gärtnerhauses ist auf der Grundlage des Nutzungskonzeptes vom 22.10.2013 und der überarbeiteten Kostenermittlung vom 26.11.2013 fortzuführen.

Die Verwaltung wird beauftragt, nach weiteren Kosteneinsparungen zu suchen und diese umzusetzen.

Die Ausführungsplanung ist vor Ausschreibung der Bauleistungen im Ausschuss für Kreisentwicklung, Umwelt und Landwirtschaft vorzustellen

**Beschluss Nr. 691/2013****Bestellung des Werkleiters des Eigenbetriebes Rettungsdienst****Beschluss:**

Herr Carsten Horn wird mit Wirkung vom 1. Januar 2014 zum Werkleiter des Eigenbetriebes Rettungsdienst des Landkreises Elbe-Elster bestellt.

**Beschluss Nr. 708/2013****Besetzung des Werksausschusses Eigenbetrieb Rettungsdienst des Landkreises Elbe-Elster****Beschluss:**

Der Kreistag stellt folgende Besetzung des Werksausschusses Rettungsdienst fest:

Vorschlagsrecht

| Fraktion       | Mitglied           | Stellvertreter          |
|----------------|--------------------|-------------------------|
| CDU            | Dr. Erhard Wolf    | Thomas Lehmann          |
| SPD-B90/Grüne  | Harald Lax         | Lutz Kilian             |
| DIE LINKE.     | Joachim Pfützner   | Hannelore Birkholz      |
| LUN/BVB/50Plus | Dieter Kestin      | Daniel Mende            |
| FDP/BfF/UWG    | Ulrich Hartenstein | Dr. Hans-Peter Jaskulla |

**Beschluss Nr. 696/2013****Rettungsdienstbereichsplan 2014****Beschluss:**

Der Kreistag beschließt den Rettungsdienstbereichsplan in der vorgelegten Fassung als gültiges Arbeitsmaterial.

**Beschluss Nr. 693/2013****Wirtschaftsplan 2014 des Eigenbetriebes Rettungsdienst****Beschluss:**

Der Kreistag beschließt den Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes Rettungsdienst des Landkreises Elbe-Elster für das Wirtschaftsjahr 2014.

(Siehe gesonderte Bekanntmachung)

**Beschluss Nr. 692/2013****Gebührenkalkulation 2014 des Eigenbetriebes Rettungsdienst****Beschluss:**

Der Kreistag beschließt die Gebührensatzung des Landkreises Elbe-Elster für den Rettungsdienst und den qualifizierten Krankentransport für das Wirtschaftsjahr 2014.

(Siehe gesonderte Bekanntmachung)

**Beschluss Nr. 701/2013****Kassenkredit des Eigenbetriebes Rettungsdienst 2014****Beschluss:**

Der Kreistag setzt für den Eigenbetriebes Rettungsdienst des Landkreises Elbe-Elster für das Wirtschaftsjahr 2014 einen Höchstbetrag der Kassenkredite von 800.000,00 EUR fest.

**Beschluss Nr. 964/2013****Betrauung der Energieregion Lausitz-Spreewald GmbH****Beschluss:**

Der Kreistag stimmt dem Betrauungsakt für die Energieregion Lausitz-Spreewald GmbH zu.

**Beschluss Nr. 695/2013****Sitzungsplan für die Sitzungen des Kreistages und seiner Ausschüsse für das kommende Kalenderjahr 2014****Beschluss:**

Der Kreistag beschließt den Sitzungsplan für die Sitzungen des Kreistages und seiner Ausschüsse bis einschließlich 25. Mai 2014.

**Beschluss Nr. 704/2013****Überplanmäßige Aufwendung/Auszahlung im Produkt ‚Hilfe zur Erziehung‘****Beschluss:**

Der Kreistag beschließt den überplanmäßigen Aufwand im Produkt Hilfen zur Erziehung- Heimerziehung, sonstige betreute Wohnform i. H. v. 712.000,00 EURO.

Die Deckung erfolgt aus dem Gesamthaushalt des Landkreises Elbe-Elster.

Der Kreistag des Landkreises Elbe-Elster hat in seiner Sitzung am 02.12.2013 auf der Grundlage von § 131 BbgKVerf i. V. m. § 28 Abs. 2 Nr. 9 BbgKVerf folgende Entgeltordnung beschlossen:

## Entgeltordnung

### des Landkreises Elbe-Elster für die Inanspruchnahme von Leistungen des Gesundheitsamtes als freiwillige Selbstverwaltungsaufgaben

#### § 1

#### Entgeltpflicht

Der Landkreis Elbe-Elster, Gesundheitsamt, erhebt für die Inanspruchnahme von Leistungen, die das Gesundheitsamt als freiwillige Selbstverwaltungsaufgaben erbringt, Entgelte nach Maßgabe dieser Entgeltordnung.

#### § 2

#### Rechtsgrundlagen

Gemäß § 10 des Gesetzes über den Öffentlichen Gesundheitsdienst im Land Brandenburg (Brandenburgisches Gesundheitsdienstgesetz - BbgGDG) erstellen die Landkreise, soweit durch Gesetz oder Rechtsverordnung bestimmt, amtliche Gutachten, Zeugnisse und Bescheinigungen über die von ihnen durchgeführten ärztlichen bzw. zahnärztlichen Untersuchungen und Begutachtungen. Darüber hinaus können die Landkreise selbst entscheiden, ob sie gegen Entgelt weitere, darüber hinausgehende Gutachtaufträge übernehmen (GesBegr. zum BbgGDG, Drucks. 4/5286, zu § 10).

#### § 3

#### Entgeltschuldner, Entstehung der Entgeltschuld und Fälligkeit

Zur Zahlung des Entgeltes ist verpflichtet, wer eine freiwillige Leistung des Gesundheitsamtes des Landkreises Elbe-Elster in Anspruch nimmt. Die Entgeltschuld entsteht mit Beendigung der in Anspruch genommenen Leistung des Gesundheitsamtes. Die Höhe des zu leistenden Entgeltes wird mit der anschließend durch das Gesundheitsamt erstellten Rechnung festgelegt. Die Forderung wird 14 Tage nach Zugang der Rechnung ohne Abzug fällig und ist beim Landkreis Elbe-Elster zu entrichten. Mehrere Entgeltschuldner haften als Gesamtschuldner.

## § 4 Entgelthöhe

Mit den nachfolgenden Tarifstellen 1 bis 7 sind sämtliche aufgrund der Amtshandlungen notwendigen Entgelte mit Ausnahme der dem Landkreis entstehenden Kosten Dritter und Kosten von Impfstoffen abgegolten. Diese Kosten sind in ihrer tatsächlichen Höhe zusätzlich vom Entgeltschuldner zu tragen.

|       |   |            |
|-------|---|------------|
| Nr. 1 | Ausstellung eines Befundscheines, einer schriftlichen Auskunft, eines Zeugnisses nach § 10 Brandenburgisches Gesundheitsdienstgesetz (BbgGDG) oder einer sonstigen ärztlichen Bescheinigung ohne nähere gutachterliche/ärztliche Äußerung | 34,00 Euro |
| Nr. 2 | Durchführung einer Verbeamtung-/ Einstellungsuntersuchung   | 78,00 Euro |
| Nr. 3 | Erstellung eines Gutachtens über die Notwendigkeit von Heilkuren, Sanatoriumsbehandlungen oder stationären bzw. ambulanten Rehabilitationen   | 54,00 Euro |
| Nr. 4 | Entnahme von Proben für die Erstellung eines Vaterschaftstests  | 37,00 Euro |
| Nr. 5 | Blutentnahme  | 10,00 Euro |
| Nr. 6 | Durchführung und Auswertung eines EKG   | 15,00 Euro |
| Nr. 7 | Erstellung von ärztlichen Gutachten bzw. Zeugnissen über einen ärztlichen/ zahnärztlichen Befund (nach § 10 BbgGDG mit gutachterlichen/ ärztlichen Äußerungen) nach Aufwand   |            |
|       | Durchführung von amtsärztlichen Untersuchungen und Erstellung des Gutachtens, je Stunde   | 65,00 Euro |
|       | Durchführung von Voruntersuchungen je Stunde  | 41,00 Euro |
|       | Durchführung von Verwaltungsaufgaben (Schreibarbeiten, Erstellung von Gebührenbescheiden und Kassierung), je Stunde   | 41,00 Euro |

## § 5 Inkrafttreten

Diese Entgeltordnung tritt nach ihrer Beschlussfassung durch den Kreistag am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Elbe-Elster in Kraft.

Herzberg (Elster), 2. Dezember 2013

*Christian Heinrich-Jaschinski*

Landrat

### Hinweis auf Bekanntmachung im Amtsblatt für Brandenburg

Aufgrund des § 20 Abs. 6 i. V. m. § 11 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Mai 1999 (GVBl. I S. 194), geändert durch Gesetz v. 23. 9. 2008 (GVBl. I S. 202, 206) wird auf die Veröffentlichung folgender Satzung hingewiesen:

Das Innenministerium des Landes Brandenburg, als zuständige Aufsichtsbehörde für den Abfallentsorgungsverband „Schwarze Elster“ hat die Achte Satzung zur Änderung der Verbandsatzung des Abfallentsorgungsverbandes „Schwarze Elster“ vom 21. August 2013 im Amtsblatt für Brandenburg Nr. 42 vom 09. Oktober 2013, S. 2707, bekannt gemacht.

Herzberg, 2. Dezember 2013

*Christian Heinrich-Jaschinski*

Landrat

## Ende der amtlichen Bekanntmachungen des Landkreises Elbe-Elster

## Bekanntmachungen anderer Behörden und Verbände

### Bekanntmachung des Wirtschaftsplanes 2014 des Wasserverbandes „Kleine Elster“

Aufgrund des § 7 Nr. 3 und des § 14 Abs. 1 der Eigenbetriebsverordnung, hat die Verbandsversammlung durch Beschluss vom 17.10.2013 den Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2014 festgelegt:

#### 1. Es betragen

##### 1.1 im Erfolgsplan

|                   |               |
|-------------------|---------------|
| die Erträge       | 1.420.400 EUR |
| die Aufwendungen  | 1.303.100 EUR |
| der Jahresgewinn  | 117.300 EUR   |
| der Jahresverlust | 0 EUR         |

##### 1.2 im Finanzplan

|   |               |
|---|---------------|
| Mittelzufluss/Mittelaubfluss aus laufender Geschäftstätigkeit | 337.800 EUR   |
| Mittelzufluss/Mittelaubfluss aus Investitionstätigkeit        | - 230.000 EUR |
| Mittelzufluss/Mittelaubfluss aus der Finanzierungstätigkeit   | - 184.400 EUR |

#### 2. Es werden festgesetzt:

**2.1 der Gesamtbetrag der Kredite auf** 0 EUR

**2.2 der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf** 0 EUR

**2.3 die Verbandsumlage auf** 51.000 EUR

Nach § 19 Abs. 2 Satz 1 GKG haben die einzelnen Verbandsmitglieder folgende Anteile zu tragen:

|                              |               |
|------------------------------|---------------|
| a) Stadt Uebigau-Wahrenbrück | 37.324,89 EUR |
| b) Gemeinde Tröbitz          | 8.753,02 EUR  |
| c) Stadt Bad Liebenwerda     | 4.922,09 EUR  |

3. Der Wirtschaftsplan tritt am 01. Januar 2014 in Kraft.

Winkel, den 21.10.2013

*Andreas Claus*

*Siegel*

Verbandsvorsteher

Der Wirtschaftsplan wurde mit Schreiben vom 20.11.2013, Az.: 15.53.01.01/ho, durch den Landrat des Landkreises Elbe-Elster als allgemeine untere Landesbehörde genehmigt.

Vorstehende Zusammenstellung nach § 14 Abs. 1 EigV für das Wirtschaftsjahr 2014 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht und liegt zusammen mit dem Wirtschaftsplan im Verwaltungsgelände des Wasserverbandes „Kleine Elster“, Hauptstr. 5 in 04924 Winkel, ganzjährig, während der Dienststunden, zur Einsichtnahme aus.

*Andreas Claus*

Verbandsvorsteher

### Trink- und Abwasserzweckverband Crinitz und Umgebung

#### Einladung

Hiermit berufe ich die Verbandsversammlung des Trink- und Abwasserzweckverbandes Crinitz und Umgebung am

**Mittwoch, dem 18. Dezember 2013, um 18.00 Uhr**

in das Gemeindezentrum Fürstlich Drehna, Alte Calauer Str. 1 ein.  
Tagesordnung:

#### I. Öffentlicher Teil

1. Eröffnung der Sitzung

1.1 Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einberufung der Sitzung und der Beschlussfähigkeit

- 1.2 Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung
- 1.3 Anerkennung der Niederschrift der Verbandsversammlung vom 13. November 2013 - öffentlicher Teil
2. Bericht des Verbandsvorstehers und des Betriebsführers
3. Beschluss zum Wirtschaftsplan 2014
4. Information zur Eingliederung in den TAZV Luckau
5. Einwohnerfragestunde
6. Sonstiges
- II. Nichtöffentlicher Teil**
10. Anerkennung der Niederschrift der Verbandsversammlung vom 13. November 2013 - nichtöffentlicher Teil
11. Sonstiges

gez.

Lothar Thor

Vorsitzender der Verbandsversammlung

Satzung zur Schmutzwassergebührensatzung und die Kalkulationsüberleitung der Vorkalkulation 2014 für die dezentrale Schmutzwasserbeseitigung zum Frischwassermaßstab.  
Beschluss über die Festsetzung des Wirtschaftsplanes 2014  
 Die Verbandsversammlung des Trink- und Abwasserzweckverbandes Crinitz und Umgebung beschließt den Wirtschaftsplan 2014.

Luckau, den 29. November 2013

Gerald Lehmann

Ehrenamtlicher Verbandsvorsteher

## 6. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Schmutzwassersatzung des Trink- und Abwasserzweckverbandes Crinitz und Umgebung (Schmutzwassergebührensatzung)

### Präambel

Aufgrund der §§ 3 und 12 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.12.2007 (GVBl. I/07, Nr. 19, S. 286), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 16.05.2013 (GVBl. I/13, Nr. 18), der §§ 8 Abs. 4 und 15 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.05.1999 (GVBl. I/99, Nr. 11, S. 194), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 16.05.2013 (GVBl. I/13, Nr. 18) und der §§ 1, 2, 4 und 6 des

Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I/04, Nr. 8, S. 174), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 16.05.2013 (GVBl. I/13, Nr. 18) sowie des § 20 der Schmutzwassersatzung des Trink- und Abwasserzweckverbandes Crinitz und Umgebung hat die Verbandsversammlung des Trink- und Abwasserzweckverbandes Crinitz und Umgebung in ihrer Sitzung am 13. November 2013 folgende 6. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Schmutzwassersatzung des Trink- und Abwasserzweckverbandes Crinitz und Umgebung (Schmutzwassergebührensatzung) beschlossen:

### Artikel 1

Die Gebührensatzung zur Schmutzwassersatzung des Trink- und Abwasserzweckverbandes Crinitz und Umgebung (Schmutzwassergebührensatzung), zuletzt geändert durch die 5. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Schmutzwassersatzung des Trink- und Abwasserzweckverbandes Crinitz und Umgebung (Schmutzwassergebührensatzung) wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Als in die öffentliche Abwasseranlage gelangt gelten:

a. die dem Grundstück aus der öffentlichen Trinkwasserversorgungsanlage zugeführte und durch Wasserzähler ermittelte Wassermenge abzüglich der Menge gemäß Abs. 5 Satz 1,

b. die auf dem Grundstück gewonnene oder dem Grundstück sonst zugeführte Wassermenge abzüglich der Menge gemäß Abs. 5 Satz 1 (z. B. aus privaten Wasserversorgungsanlagen, als Brauchwasser verwendetes Niederschlagswasser oder rechtswidrig in die Abwasseranlage eingeleitetes Niederschlags-, Drainage-, Grund- oder Quellwasser),

c. die tatsächlich eingeleitete Abwassermenge bei Bestehen einer geeichten und von dem Zweckverband zugelassenen Schmutzwassermengenmessenrichtung.

2. § 3 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„ (3) Die Wassermenge nach Abs. 2 Buchst. b. und die Abwassermenge nach Abs. 2 Buchst. c. hat der Gebührenpflichtige dem Zweckverband für das abgelaufene Kalenderjahr innerhalb des folgenden Monats schriftlich anzuzeigen, sofern der Zweckverband oder die von ihm Beauftragten

Trink- und Abwasserzweckverband Crinitz und Umgebung  
Verbandsvorsteher

## Bekanntmachung der Beschlüsse der Verbandsversammlung vom 13. November 2013

Die Verbandsversammlung des Trink- und Abwasserzweckverbandes Crinitz und Umgebung hat in ihrer Sitzung am 13. November 2013 folgende Beschlüsse gefasst:

Beschluss zur Eingliederung des TAZV Crinitz und Umgebung in den TAZV Luckau

Die Verbandsversammlung des Trink- und Abwasserzweckverbandes Crinitz und Umgebung stimmt der anliegenden Verbandsatzung des TAZV Luckau zu und beschließt die Eingliederung des TAZV Crinitz und Umgebung in den TAZV Luckau nach § 22 b GKG Bbg. auf der Grundlage dieser Satzung zum 01.01.2014.

Beschluss zum Eingliederungsvertrag mit dem TAZV Luckau

Die Verbandsversammlung des Trink- und Abwasserzweckverbandes Crinitz und Umgebung beschließt den anliegenden Eingliederungsvertrag mit dem TAZV Luckau.

Beschluss zum Umgang mit Forderungen aus Verbandsumlagen im Zusammenhang mit der Eingliederung in den TAZV Luckau

Die Verbandsversammlung des Trink- und Abwasserzweckverbandes Crinitz und Umgebung beschließt, die bis einschließlich 2013 erhobenen und bis zur Erstellung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2013 noch nicht beglichenen Forderungen aus Verbandsumlagen unter Berücksichtigung den nachfolgenden Bedingungen gegen die Kapitalrücklage auszubuchen:

1. seitens des Schuldenmanagements des Landes Brandenburg für Aufgabenträger der Abwasserentsorgung oder durch die Aufsichtsbehörde wurden bis zur Erstellung des Jahresabschlusses keine Einwendungen gegen die Umsetzung dieses Beschlusses geltend gemacht;
2. die Überprüfung der Leistungsfähigkeit der Kommunen durch das Innenministerium ist für das Jahr der Umlagefestsetzung erfolgt und hat zu keinen Zahlungsverpflichtungen geführt.

Beschluss zur 5. Änderungssatzung zur Trinkwassergebührensatzung

Die Verbandsversammlung des Trink- und Abwasserzweckverbandes Crinitz und Umgebung beschließt die 5. Änderungssatzung zur Trinkwassergebührensatzung gemäß Anlage.

Beschluss zur 6. Änderungssatzung zur Schmutzwassergebührensatzung

Die Verbandsversammlung des Trink- und Abwasserzweckverbandes Crinitz und Umgebung beschließt die 6. Änderungs-

diese nicht selbst abliest. Die Wassermenge nach Abs. 2 Buchst. b. und die Abwassermenge nach Abs. 2 Buchst. c. sind durch einen Wasserzähler bzw. eine Abwassermengenmessereinrichtung nachzuweisen, die der Gebührenpflichtige auf seine Kosten einbauen lassen muss. Der Wasserzähler bzw. die Abwassermengenmessereinrichtung muss den Bestimmungen des Eichgesetzes in der jeweils geltenden Fassung entsprechen und vom Zweckverband verplombt werden. Wenn der Zweckverband auf solche Messeinrichtungen im begründeten Einzelfall verzichtet, kann er als Nachweis für die Wassermenge nach Abs. 2 Buchst. b. und die Abwassermenge nach Abs. 2 Buchst. c. prüfbare Unterlagen verlangen.“

3. § 3 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Hat ein Wasserzähler oder eine Abwassermengenmessereinrichtung nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so wird die in die zentrale Abwasseranlage gelangte Abwassermenge vom Zweckverband insbesondere unter Zugrundelegung des Verbrauchs bzw. der Abwassermenge des vorhergehenden Abrechnungszeitraums und unter Berücksichtigung der begründeten Angaben des Gebührenpflichtigen geschätzt.

Geschätzt wird auch, wenn die Ablesung des Wasserzählers bzw. der Abwassermengenmessereinrichtung nicht ermöglicht wird. Geschätzt wird die angefallene Abwassermenge auch im Falle des Abs. 2 Buchst. b., wenn kein Wasserzähler zur Messung der gewonnenen bzw. sonst zugeführten Wassermenge vorhanden ist.“

4. § 3 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Wassermengen, die nachweislich nicht in die Abwasseranlage gelangt sind, werden auf Antrag abgesetzt. Der Antrag ist innerhalb eines Monats nach Ablauf des für die Veranlagung maßgeblichen Kalenderjahres beim Zweckverband einzureichen. Für den Nachweis gilt Abs. 3 Sätze 2 bis 4 sinngemäß. Kann der Nachweis für Wassermengen nach Satz 1 nicht durch technische Messeinrichtungen geführt werden, ist der Gebührenpflichtige zu einer anderweitigen Nachweisführung berechtigt.“

5. § 3 Abs. 6 wird neu eingefügt:

„(6) Der Zweckverband kann von den Gebührenpflichtigen zum Nachweis der eingeleiteten oder abzusetzenden Abwassermenge amtliche Gutachten verlangen, sofern kein ausreichender Nachweis geführt wird. Die Kosten hierfür trägt grundsätzlich der Gebührenpflichtige.“

6. § 4 Abs. 1 und 2 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Grundgebühr wird nach dem Nenndurchfluss (QN) der verwendeten Wasserzähler berechnet und ist für jeden Wasserzähler zu entrichten. Sie beträgt bei angeschlossenen Grundstücken an die leitungsgebundene Abwasserentsorgung bei Trinkwassermesseinrichtungen mit der Größe oder dem Anschlusswert

|                   |                    |
|-------------------|--------------------|
| bis Qn 2,5:       | 24,45€             |
| Qn 6:             | 58,68€             |
| Qn 10:            | 97,80€             |
| größer als Qn 10: | 146,70 € je Monat. |

(2) Die Grundgebühr beträgt bei

a) der öffentlichen Abwasserbeseitigung aus abflusslosen Sammelgruben (Fäkalwasserentsorgung) bei Trinkwassermesseinrichtungen mit der Größe oder dem Anschlusswert

|                   |                   |
|-------------------|-------------------|
| bis Qn 2,5:       | 5,25 €            |
| Qn 6:             | 12,61 €           |
| Qn 10:            | 21,02€            |
| größer als Qn 10: | 31,53 € je Monat. |

b) bei der öffentlichen Abwasserbeseitigung aus Kleinkläranlagen (Fäkalschlamm) bei Trinkwassermesseinrichtungen mit der Größe oder dem Anschlusswert

|               |                         |
|---------------|-------------------------|
| bis Qn 2,5:   | 16,81 €                 |
| Qn 6:         | 40,35 €                 |
| Qn 10:        | 67,25 €                 |
| größer als Qn | 10: 100,87 € je Monat.“ |

7. Der § 4 Abs. 3 Buchstabe b erhält folgende Fassung:

„ b) bei öffentlicher Abwasserbeseitigung (Fäkalwasserentsorgung) aus abflusslosen Sammelgruben 8,11 E je Kubikmeter.“

## Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 1. Januar 2014 in Kraft.

Crinitz, den 15. 11. 2013

Gerald Lehmann  
Verbandsvorsteher

### Bekanntmachungsanordnung:

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von gesetzlich normierten Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen der Satzung unbeachtlich ist, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber dem Trink- und Abwasserzweckverband Crinitz und Umgebung unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die öffentliche Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind (§3 Abs. 4 BbgKVerf; § 8 Abs. 1 GKG).

Crinitz, den 15. 11. 2013  
Gerald Lehmann  
Verbandsvorsteher

## 5. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Trinkwassersatzung des Trink- und Abwasserzweckverbandes Crinitz und Umgebung (Trinkwassergebührensatzung)

### Präambel

Aufgrund der §§ 3 und 12 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.12.2007 (GVBl. I/07, Nr. 19, S. 286), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 16.05.2013 (GVBl. I/13, Nr. 18), der §§ 8 Abs. 4 und 15 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.05.1999 (GVBl. I/99, Nr. 11, S. 194), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 16.05.2013 (GVBl. I/13, Nr. 18) und der §§ 1, 2, 4 und 6 des

Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I/04, Nr. 8, S. 174), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 16.05.2013 (GVBl. I/13, Nr. 18) sowie des § 25 der Trinkwassersatzung des Trink- und Abwasserzweckverbandes Crinitz und Umgebung hat die Verbandsversammlung des Trink- und Abwasserzweckverbandes Crinitz und Umgebung in ihrer Sitzung am 13.11. 2013 folgende 5. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Trinkwassersatzung des Trink- und Abwasserzweckverbandes Crinitz und Umgebung (Schmutzwassergebührensatzung) beschlossen:

## Artikel 1

Die Gebührensatzung zur Trinkwassersatzung des Trink- und Abwasserzweckverbandes Crinitz und Umgebung (Trinkwassergebührensatzung), zuletzt geändert durch die 4. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Trinkwassersatzung des Trink- und Abwasserzweckverbandes Crinitz und Umgebung (Trinkwassergebührensatzung) wird wie folgt geändert:

2. Der § 4 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Grundgebühr beträgt für Trinkwassermesseinrichtungen mit der Größe oder dem

Anschlusswert

bis Qn 2,5: 10,15€

Qn 6: 2436€

Qn 10: 40,60€

größer Qn10: 60,90 € je Monat.“

## Artikel 2

### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2014 in Kraft.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von gesetzlich normierten Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen der Satzung unbeachtlich ist, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber dem Trink- und Abwasserzweckverband Crinitz und Umgebung unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die öffentliche Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind (§3 Abs. 4 BbgKVerf; § 8 Abs. 1 GKG).

Crinitz, den 15. 11. 2013

  
Gerald Lehmann  
Verbandsvorsteher

Crinitz, den 15. 11. 2013

  
Gerald Lehmann  
Verbandsvorsteher

---

## Ende der Bekanntmachungen anderer Behörden und Verbände

---



### Amtsblatt für den Landkreis Elbe-Elster

- Herausgeber: Landkreis Elbe-Elster, vertreten durch den Landrat Christian Heinrich-Jaschinski, 04916 Herzberg, Ludwig-Jahn-Straße 2, Pressestelle: Tel.: 03535 46-1243, Fax: 03535 46-1239
- Internet: <http://www.landkreis-elbe-elster.de>, E-Mail: [amtsblatt@lkee.de](mailto:amtsblatt@lkee.de)
- Druck und Verlag: Verlag + Druck LINUS WITTICH KG, 04916 Herzberg, An den Steinenden 10, Tel.: 03535 489-0, Fax: 03535 489-115, Fax-Redaktion: 03535 489-155
- Verantwortlich für den amtlichen Teil:  
Landkreis Elbe-Elster, vertreten durch den Landrat Christian Heinrich-Jaschinski, 04916 Herzberg, Ludwig-Jahn-Straße 2  
Für den Inhalt der Rubrik - Bekanntmachungen anderer Behörden und Verbände - sind diese selbst verantwortlich.

Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadensersatz sind ausgeschlossen. Ein Jahresabonnement können Sie zum Preis von

63,70 Euro inkl. Mehrwertsteuer und Versandkosten oder als PDF für 1,50 Euro pro Ausgabe beim Verlag anfordern.

Die Lieferung des Amtsblattes mit einer Auflage von 56.625 Exemplaren erfolgt durch den Verlag an alle Haushalte kostenfrei. Reklamationen sind an diesen zu richten.

(ab 03/2012)

# Dezernatsverteilungsplan der Kreisverwaltung Elbe-Elster

